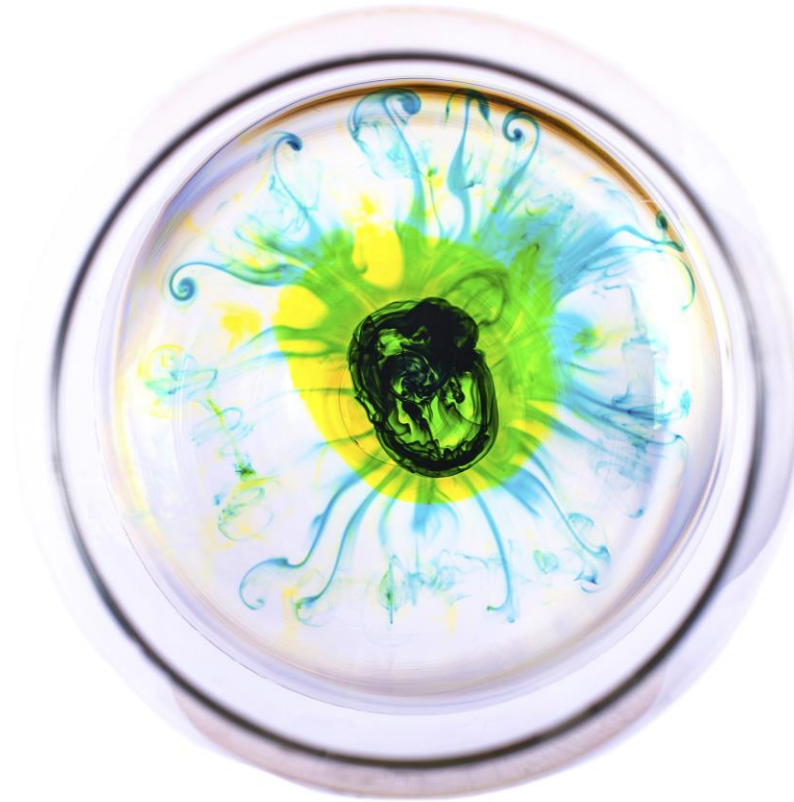




Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Neue Herausforderungen für Betroffene und Verpflichtete

Alexander Lang

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Definition wirtschaftlicher Eigentümer
- Sorgfaltspflichten
- Meldepflicht
- Einsichtnahme
- Strafbestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Nationale Umsetzung des WiEReG

- Umsetzung der Art 30 und 31 der 4. Geldwäscherichtlinie und des Art 1 der Richtlinie (EU) 2016/2258 erfolgte in Österreich durch das
 - Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (**Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG**)
- Beschluss zum WiEReG im Nationalrat am 29.6.2017
- Inkrafttreten mit 15.1.2018
- WiEReG-BMF-Erlass wurde am 26.4.2018 veröffentlicht
- WiEReG-NutzungsentgelteV am BGBl. II 77/2018 seit 1.5.2018 in Kraft
- Ab 2.5.2018 ist eine Abfrage des Registers möglich und die steuerlichen Vertreter können für Klienten die Meldung vornehmen
- Bis spätestens 1.6.2018 haben die erstmaligen Meldungen zu erfolgen

Zielsetzung

- Schaffung eines zentralen Registers, in dem die wirtschaftlichen Eigentümer insbesondere von Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Trusts eingetragen werden
- Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Erleichterung der Anwendung der Sorgfaltspflichten in Hinblick auf Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer
- Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten durch Befreiung bestimmter Rechtsträger von der Meldepflicht an das Register

Anwendungsbereich

§ 1

- Gesellschaften (und sonstige juristische Personen) mit Sitz im Inland
 - Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen sind (§ 1 Abs 2 Z 1 bis 13)
(OG, KG, AG, GmbH, Gen., VVG, Sparkassen, EWIV, SE, SCE, Privatstiftung)
 - Vereine gemäß dem Vereinsgesetz (§ 1 Abs 2 Z 14)
 - Gemeinnützige Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 (§ 1 Abs 2 Z 15)
 - Aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs 2 Z 16)
- Trusts gemäß § 1 Abs 3 (§ 1 Abs 2 Z 17) mit Verwaltung im Inland (Wohnsitz des Trustees im Inland)
- Trustähnliche Vereinbarungen gemäß § 1 Abs 2 Z 18 mit Verwaltung im Inland

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Einteilung

Wirtschaftlicher Eigentümer kann immer nur eine natürliche Person sein.

Definition gemäß § 2 ist dreigeteilt:

- Wirtschaftliche Eigentümer von Gesellschaften (Z 1)
- Wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen (Z 3)
- Wirtschaftliche Eigentümer von Trusts (Z 2)

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Gesellschaften (§ 2 Z 1)

Begründung der Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer auf drei verschiedene (gleichrangige) Arten:

- Ausreichender Anteil an Aktien bzw. ausreichende Beteiligung an einer Gesellschaft; oder
- Ausreichende Stimmrechte an einer Gesellschaft; oder
- Ausübung von Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Zwei verschiedene Varianten des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 Z 1 lit a:

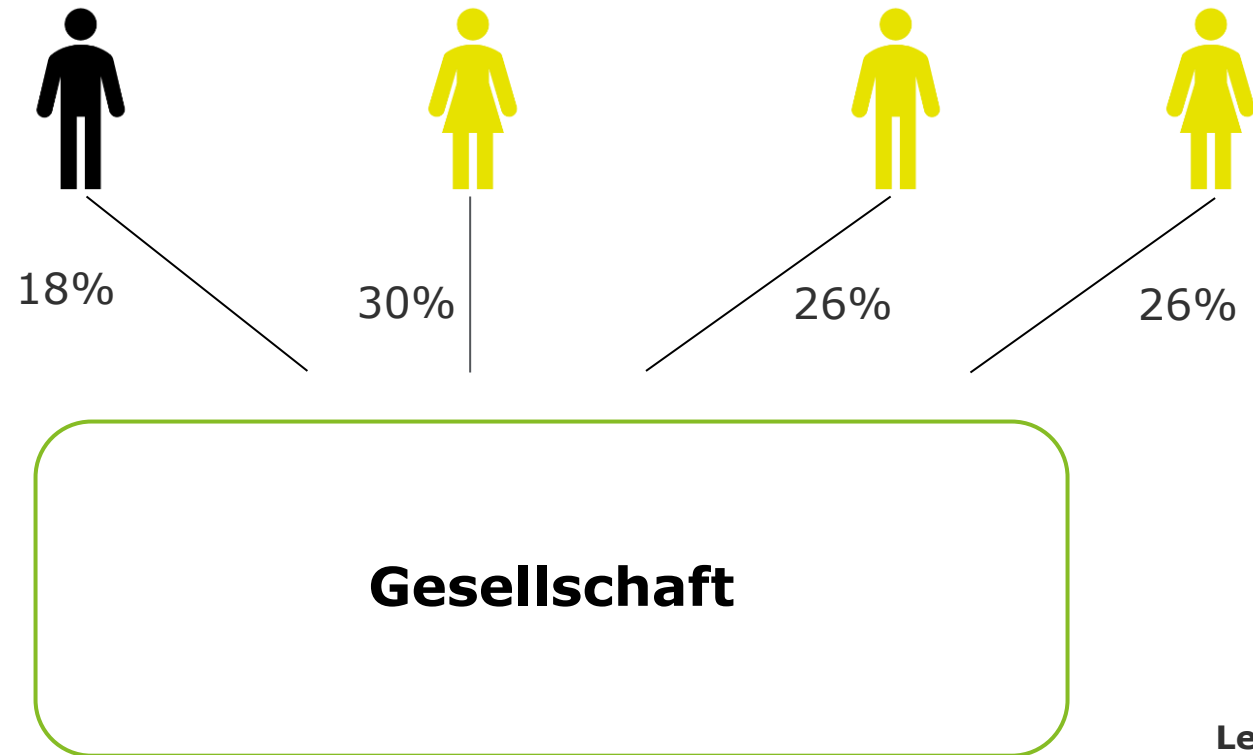
- **Direkter wirtschaftlicher Eigentümer**
- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer**

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Gesellschaften - Direkter wirtschaftlicher Eigentümer

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:

Natürliche Person, die direkt Aktien bzw. Beteiligung von mehr als 25 % an einer Gesellschaft hält.



Legende:



Wirtschaftliche
Eigentümer

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Gesellschaften - Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:

Natürliche Person, die indirekt über eine oder mehrere Ebenen an einer Gesellschaft beteiligt ist:

- Ein Rechtsträger hält Aktien oder Beteiligung von **mehr als 25 %** an einer Gesellschaft **und eine natürliche Person übt direkt oder indirekt Kontrolle** auf diesen Rechtsträger aus;
- Kontrolle liegt vor bei:
 - (i) Aktien oder Beteiligung von mehr als 50 % (direkt oder indirekt) oder
 - (ii) Erfüllung der Kriterien gemäß § 244 Abs 2 UGB (Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses): zB
 - Mehrheit Stimmrechte
 - Recht Mehrheit der Mitglieder eines Verwaltungs- Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen
 - Ausübung beherrschender Einfluss aufgrund eines Vertrags (zB Treuhandschaft)
 - (iii) Ausübung einer Funktion gemäß § 2 Z 2 (bei Stiftungen) und Z 3 (bei Trusts)
 - (iv) Treuhandschaftsverhältnis

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Gesellschaften - Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer und subsidiäre Ermittlung

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:

- Mehrere Rechtsträger, die von der(n)selden natürlichen Person(en) direkt oder indirekt kontrolliert werden, halten insgesamt einen Aktienanteil bzw. Beteiligung von mehr als 25 % an einer Gesellschaft.
- Direkt gehaltene Beteiligungen sind jeweils hinzuzurechnen
- Begriff des Rechtsträgers umfasst auch vergleichbare ausländische Rechtsträger

Subsidiäre Ermittlung (§ 2 Z 1 lit b):

- Wenn **kein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß lit a** (ausreichende Beteiligung, Stimmrechte oder Kontrolle) ermittelt werden kann, dann sind diejenigen natürlichen Personen, die der **obersten Führungsebene der Gesellschaft** angehören, als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen.

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Gesellschaften – Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer / Oberster Rechtsträger

Oberste Rechtsträger müssen ebenfalls gemeldet werden.

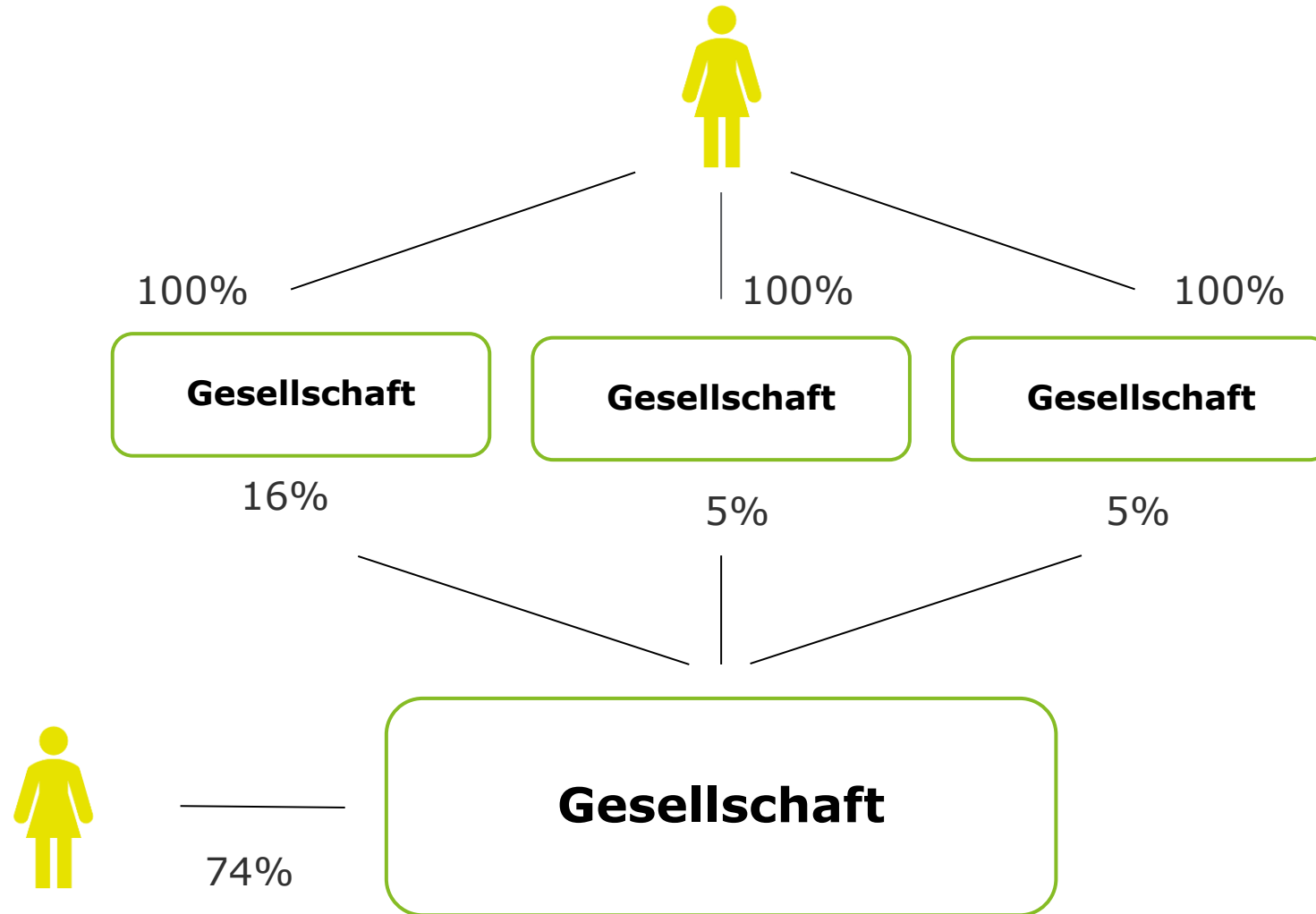
Definition:

Jene Rechtsträger in einer **Beteiligungskette**:

- (i) die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden;
- (ii) an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen;
- (iii) wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 (Trusts) oder Z 3 (Stiftungen) ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



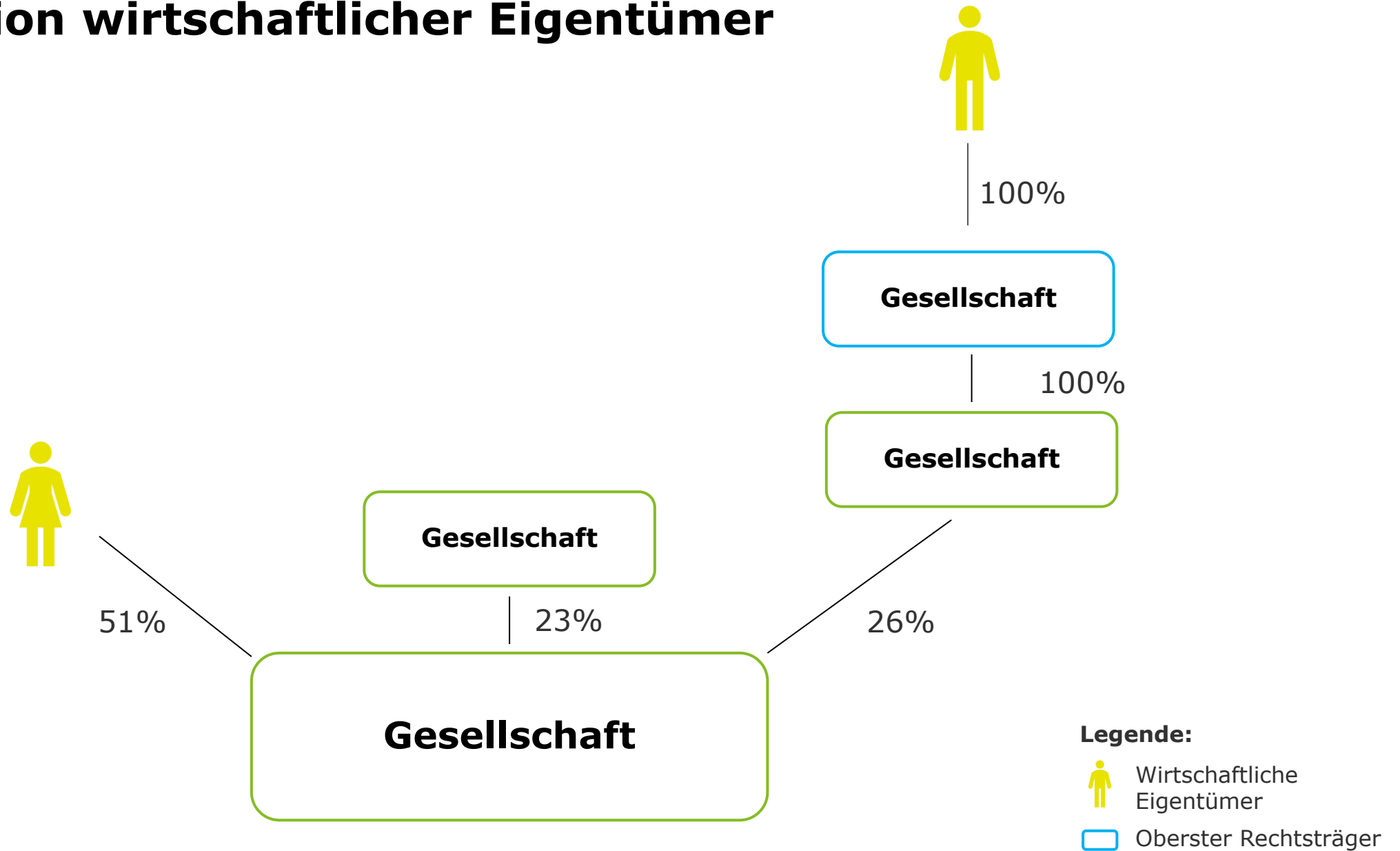
Legende:



Wirtschaftlicher
Eigentümer

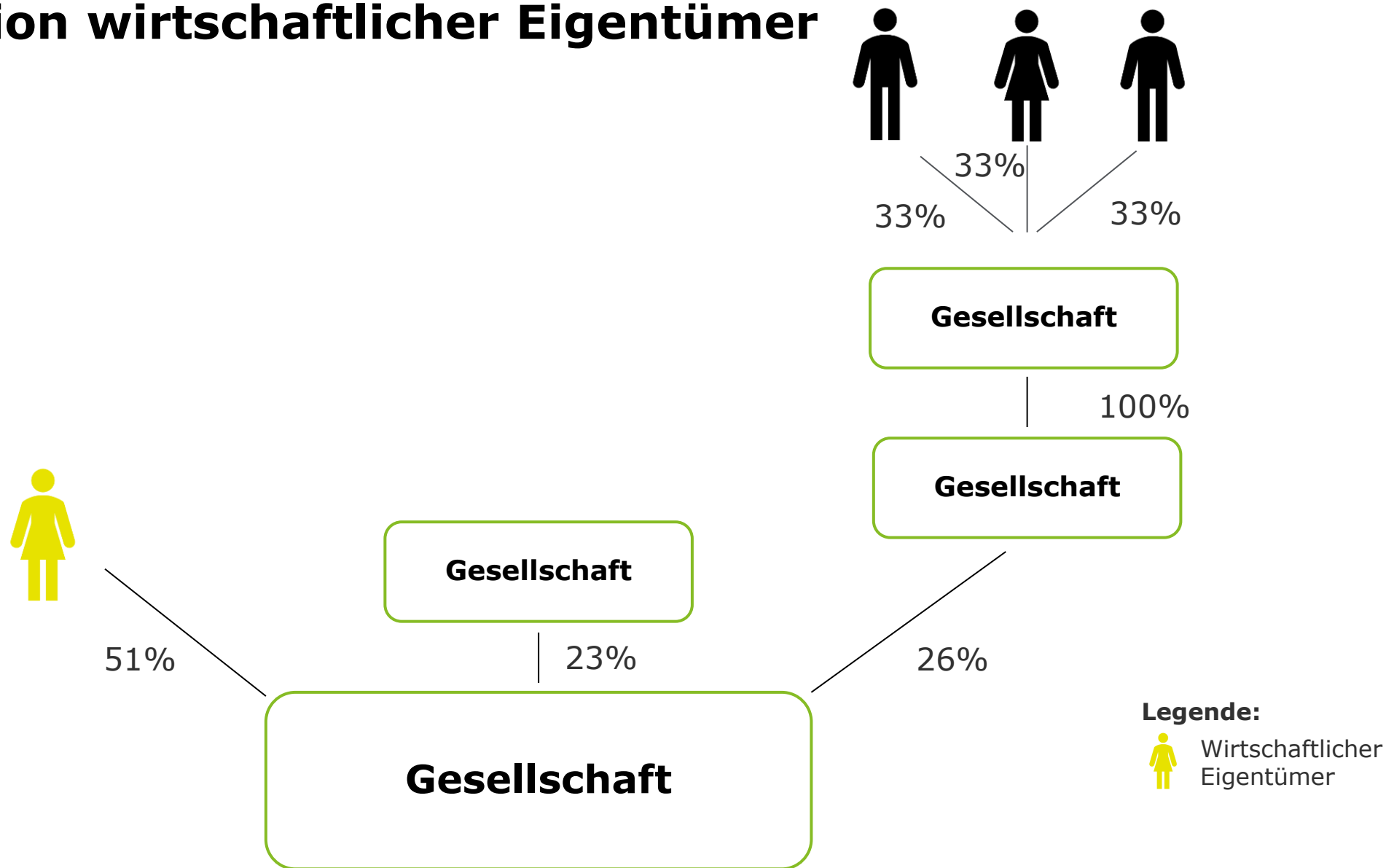
Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



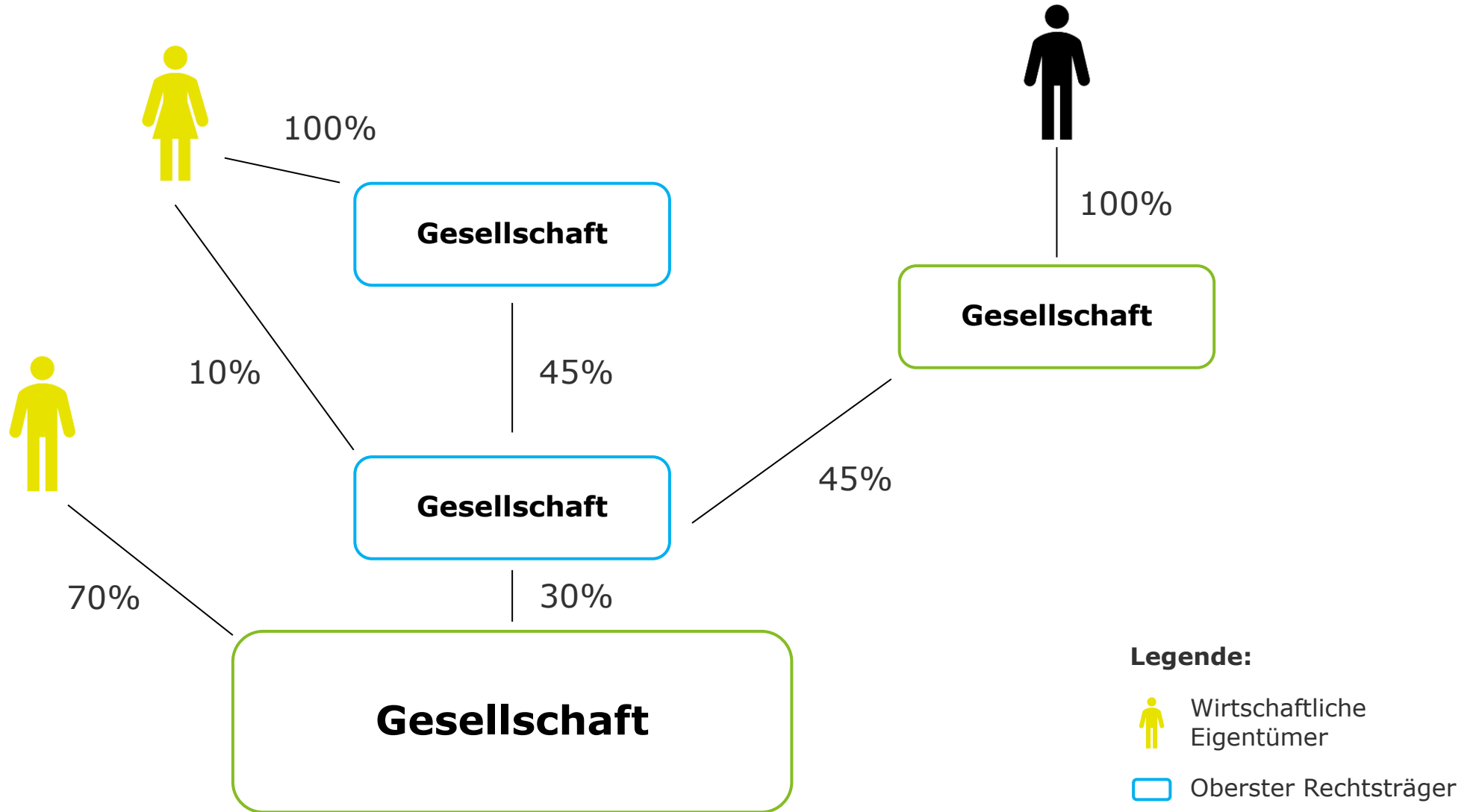
Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



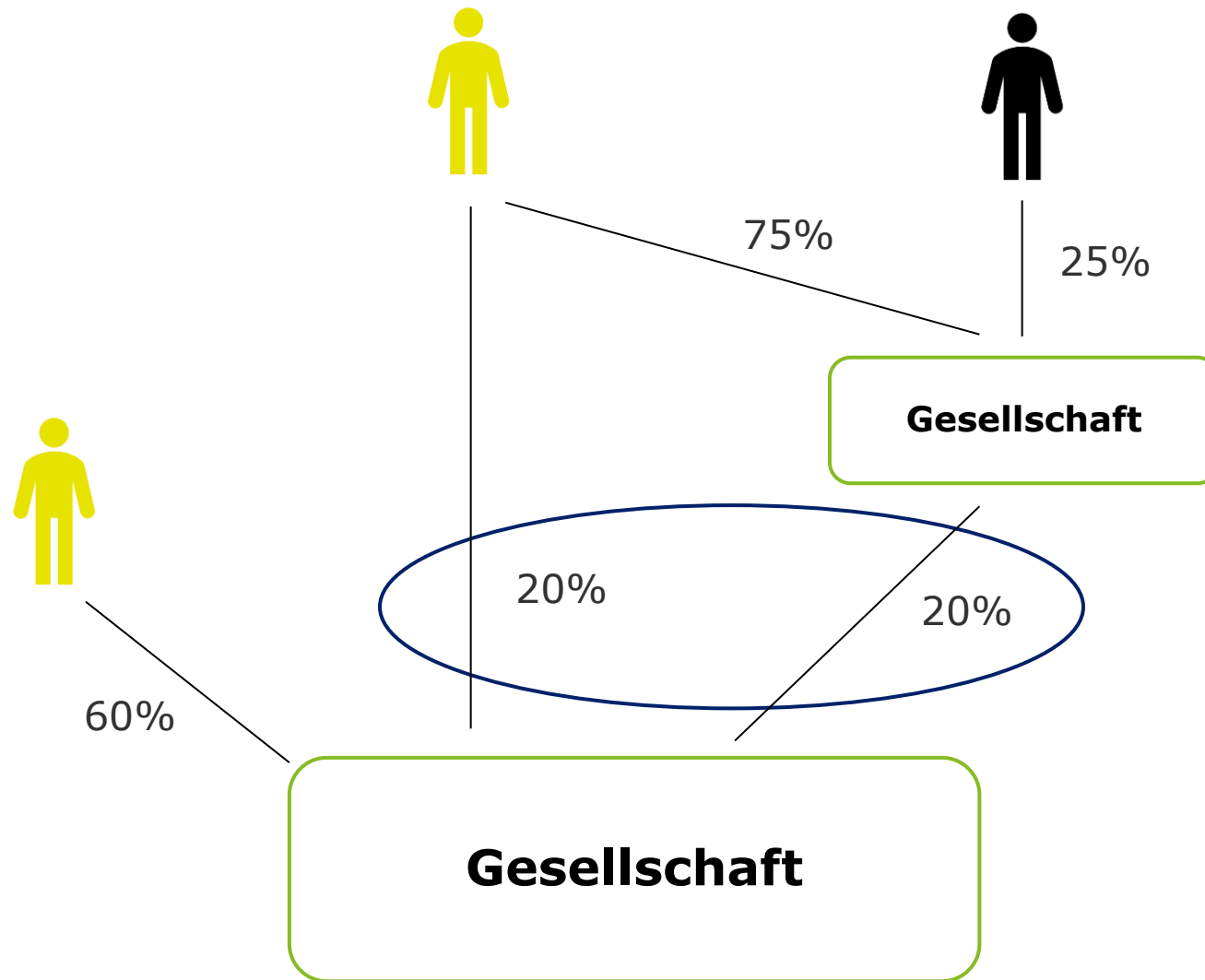
Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



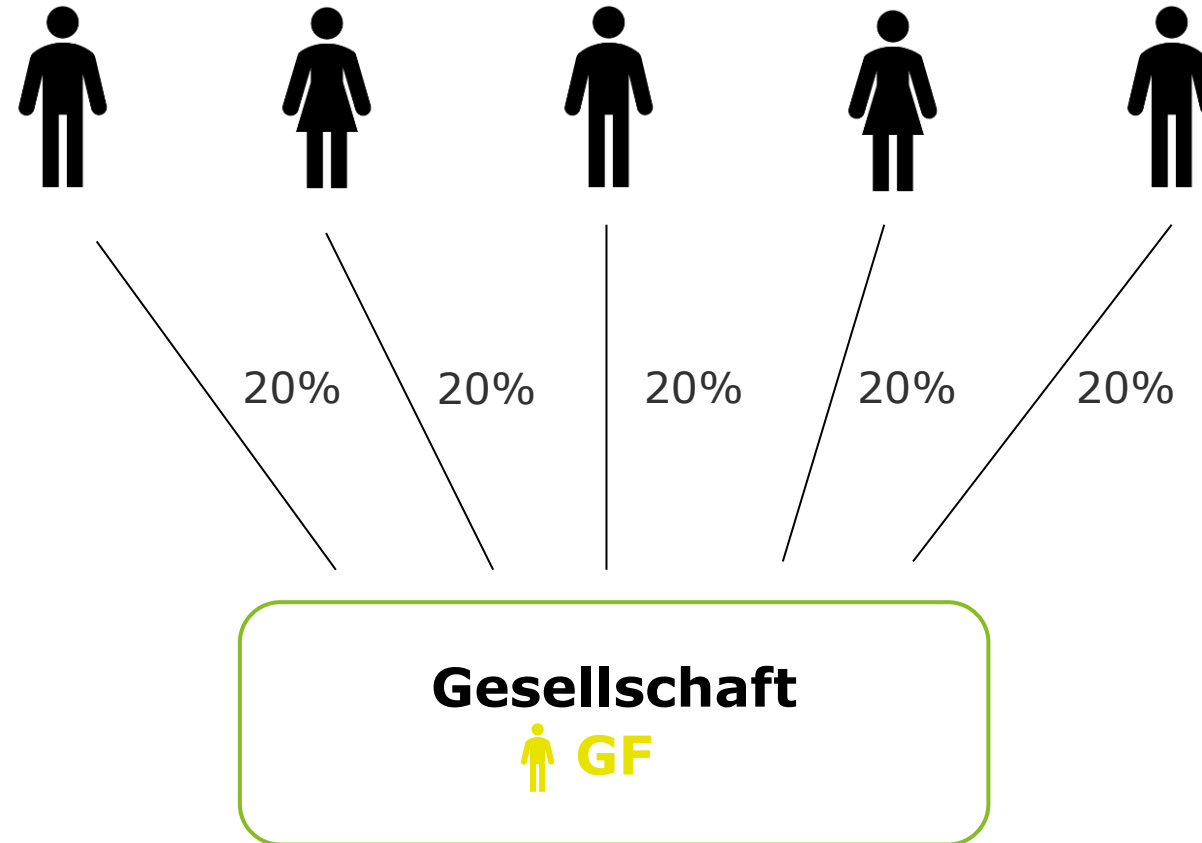
Legende:

 Wirtschaftliche Eigentümer

 Hinzurechnungskreis

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



Legende:

 Geschäftsführer als wirtschaftlicher Eigentümer

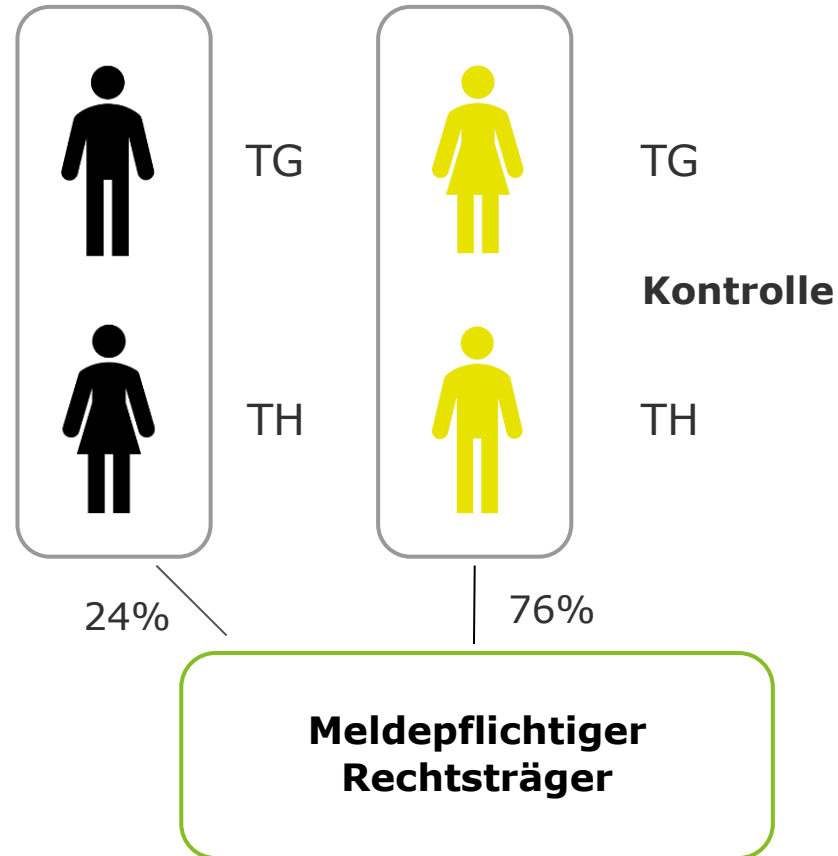
Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Sonderkonstellationen bei einer Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge

- Treugeber oder vergleichbare Person begründet durch Treuhandschaftsverhältnis Kontrolle im Hinblick auf die treuhändig gehaltenen Anteile (§ 2 Z 1 lit a letzter Satz WiEReG)
- Treugeber und Treuhänder sind wirtschaftliche Eigentümer iSd WiEReG
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind zu melden → daher Angabe des Treuhandschaftsverhältnisses
- Meldepflichtiger Rechtsträger hat nachweislich nachzufragen, ob für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums relevante Treuhandschaftsverträge vorliegen!
- Treugeber = juristische Person -> zu prüfen, ob eine natürliche Person Kontrolle auf die juristische Person ausübt (wenn ja, ist diese zusätzlich zu melden)

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Sonderkonstellationen bei einer Kontrolle durch Treuhandschäftsverträge



Legende:



Wirtschaftlicher Eigentümer



Treuhandschäftsverhältnis

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Sonderkonstellationen bei Call Optionen, Abtretungsverträge, Vorkaufsrechte

- **Call Option:** Berechtigung innerhalb bestimmter Frist/zu bestimmtem Zeitpunkt einen bestimmten Aktienanteil zu einem bestimmten Preis zu erwerben
- **Abtretungsvertrag:** Verpflichtung, zukünftig Gesellschaftsanteile zu übernehmen
- Berechtigter wirtschaftlicher Eigentümer iSd § 2 WiEReG?
 - Bis zur Ausübung der Option/Übernahme der Geschäftsanteile sind Voraussetzungen für wirtschaftliches Eigentum gemäß § 2 WiEReG wohl nicht erfüllt → daher Berechtigter grundsätzlich kein wirtschaftlicher Eigentümer
 - Zu prüfen:
 - Gewährleistung weitergehender Rechte durch zusätzliche vertragliche Vereinbarungen?
 - Kann durch ein einer Treuhandschaft vergleichbares Rechtsverhältnis Kontrolle iSd WiEReG ausgeübt werden?

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

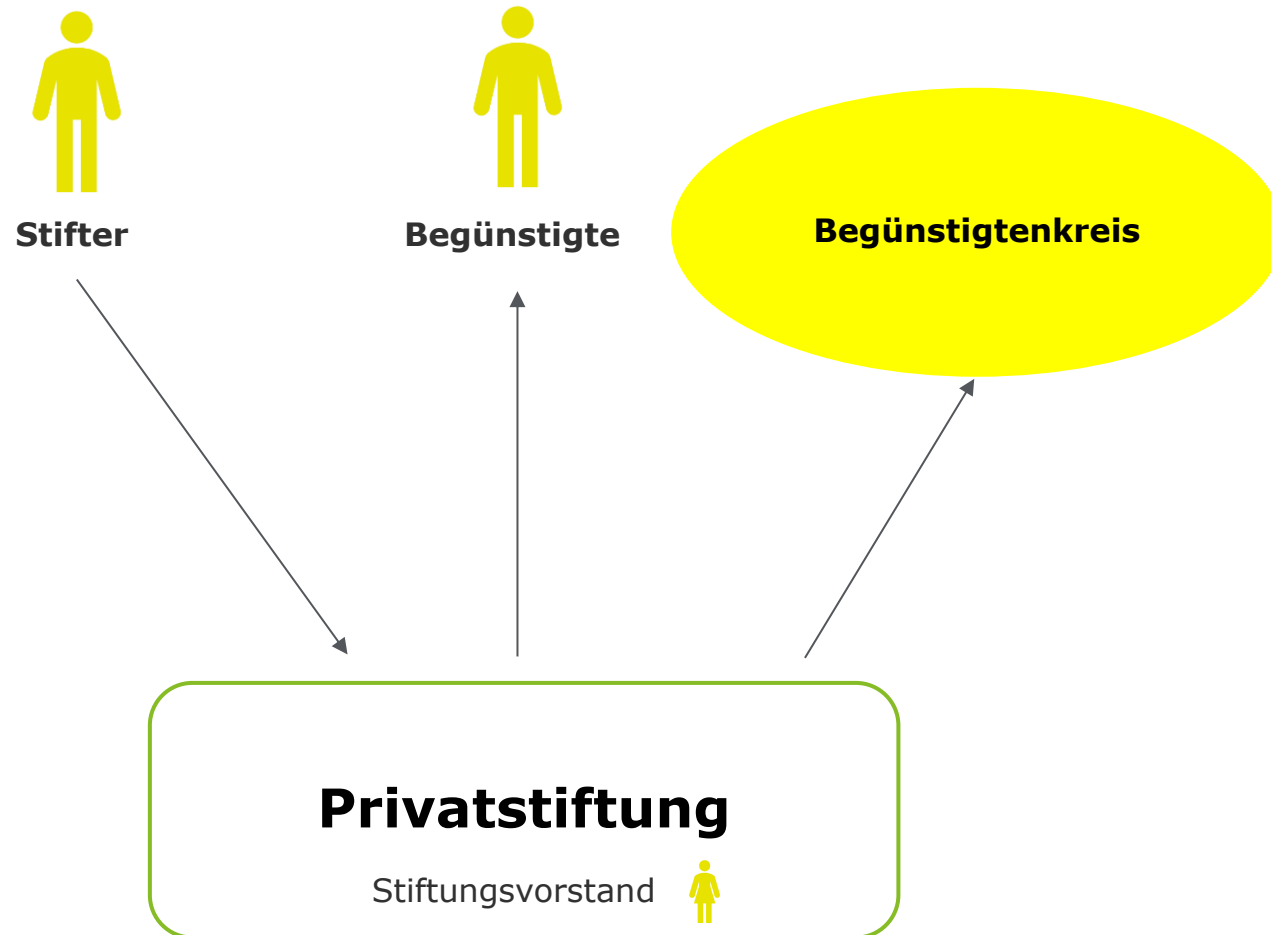
Privatstiftungen (§ 2 Z 3 lit a)

Wirtschaftliche Eigentümer bei **Privatstiftungen** sind:

- die Stifter;
- die Begünstigten (Ausnahme für spezielle Stiftungen mit typischerweise Vielzahl von Begünstigten, zB Arbeitnehmerförderungsstiftungen: nur Begünstigtenkreis);
- wenn gesonderte Feststellung der Begünstigten erforderlich: der Begünstigtenkreis generell und konkrete Begünstigte ab einem Erhalt von EUR 2.000 / Kalenderjahr (auch bei Nutzungsüberlassungen und Sachbezügen) im betreffenden Jahr;
- die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
- jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



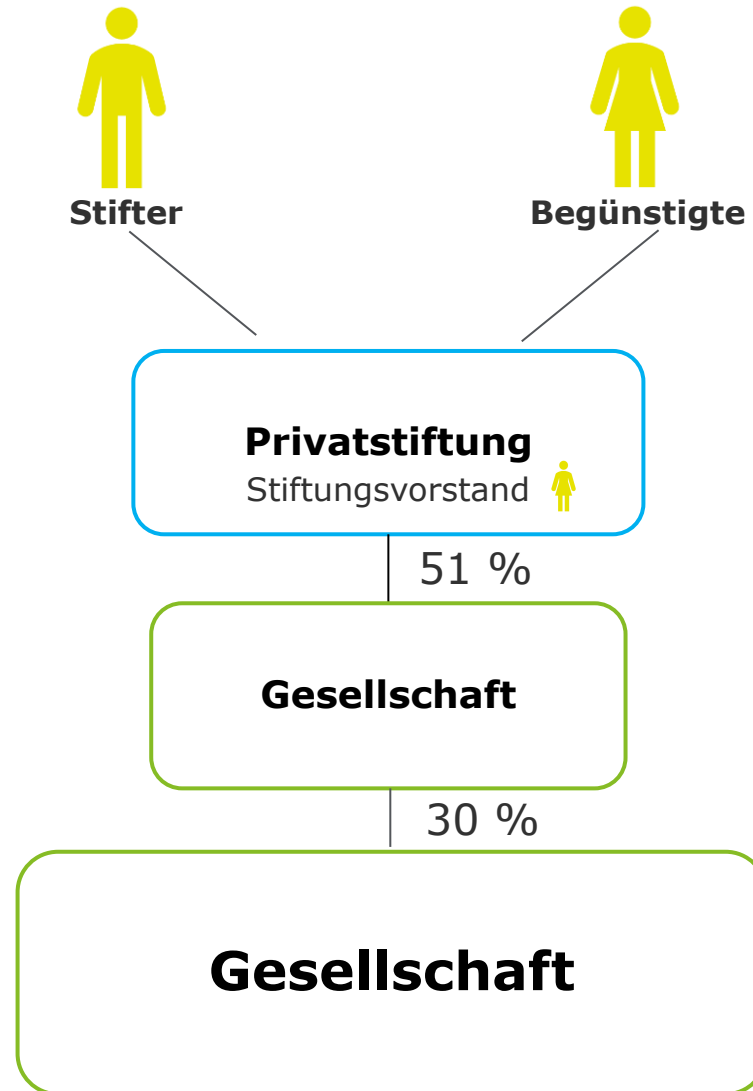
Legende:



Wirtschaftliche Eigentümer

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Beispiele



Aber gemäß § 5 Abs 1 Z 2
letzter Satz keine Meldepflicht
der indirekten WE (nur des
obersten Rechtsträgers), wenn
Stiftung selbst registriert ist

Legende:



Wirtschaftlicher
Eigentümer



Oberster Rechtsträger

Definition wirtschaftlicher Eigentümer

Trusts (§ 2 Z 2)

Wirtschaftliche Eigentümer bei **Trusts** sind:

- der Settlor/Trustor;
- die Trustees;
- der Protektor (falls vorhanden);
- die Begünstigten;
- wenn gesonderte Feststellung der Begünstigten erforderlich: der Begünstigtenkreis generell und konkrete Begünstigte ab einem Erhalt von EUR 2.000 / Kalenderjahr im betreffenden Jahr;
- jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzunehmen (Datenschutzbehörde – eigenes Formular)

Sorgfaltspflichten

§§ 3, 4

Rechtsträger haben die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung zu ergreifen.

Gemäß §§ 3, 4 bestehen folgende Verpflichtungen:

- die Rechtsträger müssen ihre Sorgfaltspflichten zumindest jährlich durchführen und prüfen, ob die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind;
- Rechtsträger haben den Verpflichteten gemäß § 9 beweiskräftige Unterlagen über wirtschaftliche Eigentümer vorzulegen;
- die Rechtsträger müssen die Dokumente und Informationen bis fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums aufbewahren;
- **die wirtschaftlichen Eigentümer sind verpflichtet, ihren Rechtsträgern die erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen (§ 4).**

Meldepflicht

Umfang der Meldepflicht (§ 5)

- **Direkte WE**

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum/-ort
- Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz
- Sofern kein Wohnsitz im Inland, Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises (dieser ist ins Register hochzuladen)

Die Angabe einzelner Daten kann entfallen, wenn diese aus anderen Registern ermittelt werden können.

- Bei **indirekten WE zusätzlich** Daten zum obersten Rechtsträger
- **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses** für jeden wirtschaftlichen Eigentümer
- **Einrichtung und Führung des Registers** liegt bei einzurichtender Registerbehörde im BMF

Meldepflicht

Befreiung von der Meldepflicht (§ 6)

- Wenn der wirtschaftliche Eigentümer aus **bestehenden Registern** (Firmenbuch, Vereinsregister) übernommen werden kann

Dies betrifft:

- OG/KG: sofern alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen
- GmbH: sofern alle Gesellschafter natürliche Personen
- Erwerbs- und WirtschaftsGen
- (Kleine) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Sparkassen
- Vereine

→ rund 290.000 von 350.000 Rechtsträgern bereits in Registern erfasst

Meldepflicht

Fristen der Meldepflicht (§§ 5, 18)

- Erstmalige Meldung: **innen vier Wochen** nach erstmaliger Eintragung in das jeweilige Stammregister oder bei Trusts nach Begründung der Verwaltung im Inland
- **Bestehende Rechtsträger**: erstmalige Meldung **bis spätestens 1. Juni 2018**
- bei **Änderung** des wirtschaftlichen Eigentümers: **Unverzüglich** ab Kenntnis der Änderung

Einsichtnahme

Befugnis zur Einsichtnahme

- **Jeder Rechtsträger selbst** in die über ihn erfassten Daten (§ 5 Abs 4)
- **Verpflichtete** (§ 9) nur im Rahmen der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden (nur konkrete Rechtsträger/natürliche Personen); zB
 - Kreditinstitute und Versicherungsinstitute
 - Parteienvertreter (RA, Notare, WP, StB, Bilanzbuchhalter) → auch Suche nach natürlichen Personen
 - **Immobilienmakler**, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler → nur Abfrage von Rechtsträgern möglich

Zwei Varianten für Auszug aus Register (normaler und erweiterter)

Einsichtnahme

Normaler und erweiterter Auszug

- **Normaler Auszug**

- **Meldepflichtiger Rechtsträger:** Name, Stammzahl und Stammregister, Rechtsform, Bestandszeit, ÖNACE-Code
- **Wirtschaftlicher Eigentümer:** Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Wohnsitz, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Angabe ob verstorben
- **Oberster Rechtsträger:** Name, Stammzahl und Stammregister, Rechtsform, Bestandszeit, ÖNACE-Code, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- Zeitpunkt letzte Meldung, Befreiung, Vermerke, Hinweis keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit

- **Erweiterter Auszug**

- **Meldepflichtiger Rechtsträger:** zusätzlich Organigramm, vertretungsbefugte Personen, Angabe, welche Quelle; Angabe, dass vollständiger erweiterter Auszug (alle Informationen vorhanden)

Einsichtnahme

Befugnis zur Einsichtnahme

- Natürliche Personen und Organisationen bei **berechtigtem Interesse** iZm Verhinderung von **Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung** (§ 10)
 - Schriftlicher Antrag bei der Registerbehörde
 - Auszug auf Mindestangaben zu Rechtsträger, wirtschaftliche Eigentümer sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums beschränkt
- **Behörden** (§ 12): zB
 - Geldwäschemeldestelle
 - FMA, BMF, ÖNB, BMI
 - Kammern der Berufsberechtigten
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Finanzstrafbehörden
 - Abgabenbehörden, BFG

Einsichtnahme

Vertrauensschutz

- **Erster Schritt** zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Feststellung des WE
- Keine Gewähr für Richtigkeit!
- Risikoabhängig weitere Maßnahmen zur Überprüfung
- **Erweiterter Auszug** kann für die **Überprüfung** der WE eines Kunden als angemessene Maßnahme verwendet werden, wenn
 - der Auszug vollständig ist;
 - keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen;
 - der Verpflichtete sich durch Rückfragen bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.
- Abgleich mit Registern (wie ZMR, Firmenbuch)
- Verpflichteter kann sich nur auf den erweiterten Auszug verlassen, wenn WE bzw oberster Rechtsträger seinen **Wohnsitz/Sitz in Österreich** hat!

Einsichtnahme

Setzung von Vermerken nach § 11 Abs 3

Verpflichteter stellt fest, dass für einen Kunden eine andere natürliche Person eingetragen ist, als er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat

→ **Setzung eines Vermerks**

Folgen:

- Rechtsträger wird über Vermerk **verständigt** und hat Maßnahmen zur Überprüfung zu setzen
- Verpflichtete haben bei Vorliegen eines Vermerkes **zusätzliche Maßnahmen** zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen
- Löschung des Vermerks bei neuerlicher Meldung

WiEReG – Nutzungsentgelte VO

Einzelverrechnung

- | | |
|---|-----------|
| • Einsicht der Verpflichteten mittels einfacher Auszüge | EUR 3,00 |
| • Einsicht der Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge | EUR 3,60 |
| • Einsicht bei berechtigtem Interesse | EUR 50,00 |

Pauschales Nutzungsentgelt (Kontingent)

- | | |
|--|---------------|
| • 50 einfache oder erweiterte Auszüge | EUR 130,00 |
| • 250 einfache oder erweiterte Auszüge | EUR 600,00 |
| • 750 einfache oder erweiterte Auszüge | EUR 1.650,00 |
| • 2.500 einfache oder erweiterte Auszüge | EUR 5.250,00 |
| • 7.500 einfache oder erweiterte Auszüge | EUR 15.000,00 |

Strafbestimmungen

§ 15 f

Finanzvergehen nach FinStrG (§ 15 WiEReG)

- **Vorsätzliche Verletzung der Meldeverpflichtung** → Geldstrafe **bis zu EUR 200.000**
- **Grob Fahrlässige Verletzung der Meldeverpflichtung** → Geldstrafe **bis zu EUR 100.000**
- **Vorsätzliche unbefugte Einsichtnahme** in Register → Geldstrafe **bis zu EUR 10.000**
- **Weitergabe von Datensätzen**, die mit einer **Auskunftssperre gekennzeichnet sind**, an Dritte → Geldstrafe **bis zu EUR 30.000**

Zwangsstrafe nach § 111 BAO (§ 16 WiEReG)

- Verhängung von Zwangsstrafe möglich, wenn **Meldung nicht (vollständig) erstattet** (jeweils **bis zu EUR 5.000**)

Zuständigkeit

- Finanzstrafbehörden des Bundes (Vorschreiben und Verhängen von Zwangsstrafen sowie Führen von Finanzstrafverfahren) unter Anwendung des FinStrG

Strafbestimmungen

BMF-Information zu Zwangsstrafen nach § 16 WiEReG iVm § 111 BAO

- Bei nicht fristgerechter Meldung bis einschließlich 15. August 2018 wird vom zuständigen Finanzamt automationsunterstützt ein Zwangsstrafenverfahren (§ 111 BAO) eingeleitet werden:
- 1. Androhung einer Zwangsstrafe iHv EUR 1.000 mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten.
- 2. Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 1. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist keine Meldung erstattet, dann wird die Zwangsstrafe iHv EUR 1.000 festgesetzt und eine neuerliche Zwangsstrafe von EUR 4.000 mit Setzung einer Nachfrist von drei Monaten angedroht.
- 3. Erfolgt eine Meldung innerhalb der Nachfrist von drei Monaten, wird keine 2. Zwangsstrafe festgesetzt. Wird innerhalb dieser Frist keine Meldung erstattet, dann wird die Zwangsstrafe iHv EUR 4.000 festgesetzt und es wird geprüft, ob ein Finanzvergehen wegen der Verletzung der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 WiEReG vorliegt.
- Innerhalb der großzügig bemessenen Nachfristen kann die jeweilige Zwangsstrafe durch eine Meldung abgewendet werden. Eine Verlängerung der Fristen ist allerdings nicht möglich, da es sich um gesetzliche Fristen handelt. Die Zustellung erfolgt so wie die anderen Schreiben des zuständigen Finanzamtes an den steuerlichen Vertreter, wenn dieser eine Zustellvollmacht hat. Ansonsten erfolgt eine Zustellung an den Rechtsträger direkt.

Kontakt

Referent



MMag. Alexander Lang
Partner

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/Freyung
1010 A-Wien
+43 (0)1 537 00 6650
alang@deloitte.at



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Publikation enthaltene Informationen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y

© 2018 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH